Satzung

zur 1. Änderung

der Gestaltungssatzung für die Innenstadt der Stadt Mölln

Aufgrund von

- § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.07.2024 (GVOBl. 2024, S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.12.2024 (GVOBl. 2024, S. 928),
- § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 05.02.2025 (GVOBl. 2025/27)

wird auf Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Mölln vom 17.07.2025 die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

1. Das vorangestellte Inhaltsverzeichnis erhält folgende Fassung:

Inhaltsverzeichnis

I. Geltungsbereich
- § 1 Örtlicher Geltungsbereich
- § 2 Sachlicher Geltungsbereich

II. Allgemeine Anforderungen
- § 3 Allgemeine Anforderungen
- § 4 Gebäudetypen

III. Begriffsbestimmungen
- § 5 Giebeltyp
- § 6 Trauftyp
- § 7 Attikatyp

IV. Gestaltungsvorschriften
- § 8 Mischung von Gebäudetypen
- § 9 Bauflucht
- § 10 Dachformen und Dachdeckung
- § 11 Dachaufbauten und Dacheinschnitte
- § 12 Breite und Höhe von Fassaden
- § 13 Gliederung der Straßenfassaden
- § 14 Lochfassade
- § 15 Unterschiedlichkeit der Fassaden
- § 16 Gliederungselemente der Fassade
- § 17 Oberflächen der Fassaden
- § 18 Anlagen zur Wärme- und Energiegewinnung
- § 19 Fenster und Türen
- § 20 Schaufenster
- § 21 Zusätzliche Bauteile
- § 22 Antennen
- § 23 Rückseitige Fassaden
- § 24 Rückwärtige Anbauten
- § 25 Einfriedungen

V. Werbeanlagen
- § 26 Werbeanlagen
- § 27 Bereichsspezifische Gestaltungsanforderungen
- § 28 Genehmigungspflicht

VI. Schlussbestimmungen
- § 29 Abweichungen
- § 30 Ordnungswidrigkeiten
- § 31 Inkrafttreten

2. § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2
Sachlicher Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt für Um-, Erweiterungs- und Neubauten sowie sonstige bauliche Veränderungen und Werbeanlagen. Werbeanlagen auf öffentlichen Verkehrsflächen unterliegen nicht dieser Gestaltungssatzung, hierfür gilt die jeweilige Sondernutzungssatzung.
(2) Die Gestaltungsvorschriften enthalten besondere Bestimmungen für Anlagen und Anlagenteile, die von öffentlichen Flächen einsehbar sind. Öffentliche Flächen im Sinne der Satzung sind Straßen, Wege sowie öffentlich zugängliche Grünflächen und Wasserwege.

3. § 17 erhält folgende Fassung:

§ 17
Oberflächen der Fassaden

(1) Wandflächen müssen aus ungemustertem Feinputz, Sichtmauerwerk, Fachwerk, Leisten oder Bohlenverschalung mit einer Bohlenbreite von 0,20 m bis maximal 0,30 m bestehen. Im Sockelbereich sind Natursteine zulässig.
(2) Bei Putzbauten und geschlämmten Mauerwerksbauten dürfen die Fassaden nicht in stark kontrastierenden oder grellen Farbtönen gestrichen werden.
(3) Sichtmauerwerk soll eine einheitliche ziegelrote bis rotbraune Farbe aufweisen und ist bündig mit dem Stein zu verfugen. Genarbtes Sichtmauerwerk ist nicht zulässig.
(4) Riemchen sind zulässig, wenn sie bei aufeinanderstoßenden Wandflächen den Eindruck massiven Mauerwerkes erwecken (Ecksteine).

4. § 18 erhält folgende Fassung:

§ 18
Anlagen zur Wärme- und Energiegewinnung

(1) Solaranlagen sind nur auf Dachflächen oder als Indachanlagen zulässig, sowie auf Balkonen, wenn die Balkonbrüstung nicht überschritten wird.
(2) Die Aufstellung oder Montage von Wärmepumpen an und vor straßenseitigen Fassaden ist nicht zulässig**.**

5. § 20 Abs.7 entfällt

6. § 21 erhält folgende Fassung:

§ 21
Zusätzliche Bauteile

(1) An den Straßenfassaden dürfen Volants, Balkone, Loggien und Windfänge nicht angebracht werden. Vordächer sind nur im Rahmen von Abs. 2 zulässig.
(2) Im gesamten Verlauf der Hauptstraße sind feste, maximal 1,25 m vorkragende Vordächer im Erdgeschoss als Werbeträger zulässig, wenn sie sich der Fassadengesamtgliederung gemäß § 20 Abs.2 unterordnen. Die Länge darf die Breite der darunterliegenden Fensteröffnungen nicht überschreiten. Dabei ist eine Ansichtshöhe bis zu 0,35 m zulässig.
(3) Veränderliche Elemente wie Markisen, Rollläden und Sonnenschutzanlagen, Balkone oder Wintergärten sind in Größe, Form und Farbe auf die Fassade abzustimmen. Wintergärten dürfen nicht geschossübergreifend errichtet werden.
(4) Fensterläden sind nicht zulässig.
(5) Abluftrohre zu öffentlichen Flächen sind nicht zulässig.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mölln, den 22.09.2025

Stadt Mölln
Der Bürgermeister

Schäper (Siegel)